

BEV-Elterninfo

Informationen des Bayerischen Elternverbands e.V.

Rätsel Übertritt gelöst

Nun ist es raus: Die neuen Übertrittsregeln gelten ab dem kommenden Schuljahr, also für die jetzigen Drittklässler. Rätselhaft bleibt, ob deren Eltern schon jetzt individuell beraten werden, denn die Beratung der Drittklasseltern ist Teil des neuen Konzepts. In der vierten Klasse geht es dann richtig los: Lehrer müssen die Proben ankündigen, was bisher dagegen sprach, gilt nicht mehr. Eine „Richtzahl für Leistungsnachweise“ wird festgelegt. Lernphasen wechseln mit Prüfungsphasen, ein sinnvoller, in anderen Ländern längst erprobter Schritt. Der Übertritt selbst bleibt wie gehabt: Notengrenzen, Schulwechsel, Probeunterricht - alles wie bisher. Einziger Unterschied: Auch mit zweimal Vier im Probeunterricht kann das Kind noch in die Realschule beziehungsweise ins Gymnasium wechseln. Die Fünfte ist an jeder Schulart „Gelenkklasse“. Das bedeutet: zusätzlicher Förderunterricht an Hauptschule und Realschule in der zweiten Hälfte des Schuljahres. Da jede Schulart ihren Lehrplan beibehält, dürfte sich der Sprung von der 5. Hauptschulklasse in die sechste Klasse des Gymnasiums trotz Förderung und Beratung als schwierig erweisen. Infos zum Übertritt finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter „aktuelle Informationen“.

Inklusive Bildung

Auch Deutschland hat endlich die UN-Konvention für Menschen mit Behinderung unterschrieben. Die Bundesländer sind nun verpflichtet, allen Kinder dieselben Bildungschancen einzuräumen. Die Vereinten Nationen verstehen darunter ganz selbstverständlich, dass alle Kinder gemeinsam in einer Klasse sitzen, auch die mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Inklusion ist der Fachbegriff für diesen gemeinsamen Unterricht. In anderen europäischen Ländern werden fast alle Kinder inklusiv unterrichtet und alle profitieren, behinderte und nicht behinderte. Bayern zögert noch. Der Kultusminister will seine Förderschulen behalten.

Nachteilsausgleich ist kein Vorteil

Kinder und Jugendliche mit Legasthenie, Dyskalkulie, AD(H)S und anderen Beeinträchtigungen erhalten bei Proben und Prüfungen mehr Zeit. Dieser Nachteilsausgleich steht ihnen zu und wird im Abschlusszeugnis vermerkt. Manche Schulen reden hier von Vergünstigung und erwecken den Eindruck, dass die Schüler einen besonderen Vorteil von diesem Zeitzuschlag hätten. Wäre es so, müsste es auch als Vergünstigung bezeichnet werden, wenn ein Kind, das schlecht sieht, eine Brille tragen darf.

Lernmittelfreiheit

Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, bekommen Atlanten und Formelsammlungen von der Schule. Dasselbe gilt ab dem dritten Kind, für das Kindergeld gezahlt wird: Auch hier gibt es Atlanten und Formelsammlungen kostenlos. Den Antrag stellen die Eltern an die Schule. Damit die Schulen genügend Bücher auf Lager haben, sollte der Elternbeirat das Thema bald ansprechen.